

Deutscher Reichstag. Original-Vericht der Saale-Zeitung.

88. Sitzung vom 28. Mai.

Am Tische des Bundespräsidenten: Bronsart v. Schellendorf, v. Wettich.

Präsident Rebehov eröffnet die Sitzung um 1 1/2 Uhr mit gewöhnlichen Mittheilungen. Von Reichsgerichtspräsidenten Simon ist folgendes Schreiben eingegangen: 'Euer Hochwohlgeborn haben mich durch die Zuschrift vom 20. d. m. amtliche Kenntniss vom dem Beschluß gegeben, den die hohe Reichsversammlung, an deren Spitze Sie stehen, unter dem 9. Mai die Beschlußfassung übermitteln, mit denen der Reichstag mich aus Anlaß des Abgangs meines fünfjährigen Dienstjahres geehrt und beehrt hat.'

Die von einer Generalabtheilung nicht abgelesen. Bei § 33a, der die Ausübung des Aufsichtsorgans von einer Prüfung abhängig macht, erklärt Abg. Dr. Kie, daß er, nachdem er bei Autoritäten auf dem Gebiete des Aufsichtsorgans Erfindungen eingesehen hat, in dem Paragraphen nichts anderes als einen Schutz gegen die Generalabtheilung erblickt.

Abg. v. Götze (Sachsen) bemerkt, daß seine Partei von der Nothwendigkeit des § 30a auch heute noch überzeugt sei und für denselben stimmen werde. § 30a wird darauf angenommen.

§ 30a bestimmt, daß zum gewerbsmäßigen Betrieb von Einrichtungen, bestimmten Vorrichtungen u. s. w. bei denen ein höherer Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, eine besondere Erlaubnis nöthig ist und enthält die Bestimmungen, wann diese Erlaubnis zu verweigern ist.

Die Abg. Dr. Baum bach und Genossen beantragen, daß nur bei Eingetragenen die Erlaubnis dann verweigert werden darf, wenn in der Gemeinde bereits einer genügenden Anzahl von Personen eine Koncession erteilt ist.

Abg. Dr. Baum bach bezieht den Paragraphen. Dem Antrage der Eingetragenen wurde durch die bestehenden politischen Bestimmungen, wie das Berliner Polizeipräsidium bereits seit Jahren mit Erfolg geschieht, nur zu geringe geübt. Nach den Bestimmungen des § 30a werden auch solche Vorrichtungen einer politischen Erlaubnis bedürftig, die nicht den Charakter der Vorrichtungen des Eingetragenen tragen. Wollte man nur die letzteren treffen, so genüge die von dem Richter und dessen Freunden vorgelegene Form. Eine Verweigerung der Erlaubnis soll nur den Willen zu Scheitern werden, deren Zweck nicht allein Scheitervorrichtungen zu werden, sondern auch solche Vorrichtungen einer politischen Erlaubnis bedürftig, die nicht den Charakter der Vorrichtungen des Eingetragenen tragen.

Abg. Dr. Baum bach erklärt, für den § 30a einzutreten zu wollen, der in seiner jetzigen Fassung die politischen Bestimmungen des § 30a nicht enthält, daß von dem Abg. Baum bach und Genossen Amendement zu diesem Paragraphen eingebracht seien und dieselben sogar den ganzen Paragraphen ablehnen wollen. Einige Wünsche dieser Herren gehen noch über die Bestimmungen der Generalabtheilung hinaus und es sei natürlich, daß seine Freunde, derartige Wünsche zu realisiren nicht bereit sein können.

Abg. Büchtemann erklärt, daß der von seinen Freunden eingebrachte Antrag nichts enthalte, sondern nur eine größere Klarstellung der Bestimmungen desselben bezwecke. Gerade die jetzige Fassung sei geeignet, zuweilen dem Ermessen der Polizei anheimzustellen. Es sei zu hoffen, daß selbst von Seiten der Regierung kein Widerspruch zu werden wird gegen die von seinen Freunden vorgelegene Fassung, daß eine besondere Koncession nur dann notwendig sein soll, wenn der Unternehmer

des Totals dasselbe zu öffentlichen Vorstellungen gehiebt; denn es kam doch unmöglich Sache der Polizei sein, sich um Vorstellungen zu kümmern, die einen rein privaten Charakter tragen.

Ges. Rath Voelcker bittet den Antrag Baum bach abzulehnen, weil er den Gewerbetreibenden zahlreiche Nachteile giebt, die Bestimmungen des § 30a zu umgehen und weil er hinter das Zurücktritt, was von den liberalen Mitgliedern der Kommission bereits ausgedrückt worden ist. Die Beirathung, daß die guten Elemente der Götze, der Götze zurückgezogen werden durch den Eingetragenen, die untergeordnete, wenn es sich um den Eingetragenen handelt, die untergeordnete, wenn es sich um den Eingetragenen handelt, die untergeordnete, wenn es sich um den Eingetragenen handelt.

Abg. v. Meißner hat die zu § 30a getheilten Anmerkungen für überflüssig gehalten, weil die wichtigsten Bedenken der Mitglieder besprochen, müsse man Maßregeln haben, die nöthigenfalls mit Strafe angewandt werden können.

Abg. v. Schalka widerspricht der Meinung, als ob durch den § 30a die gemeinen und guten Volksbestimmungen eingeschränkt werden sollten. Die Einschränkungen beziehen sich nur auf unrichtige Bestimmungen und dem sollte man nicht widersprechen, wenn Gemeinwohl und Gemeinwohl des Volkes am Herzen liegt. Die Bestimmungen dürften nicht geändert werden, es sei § 30a auch auf in Nachsicht abzugeben. Man müsse also die Erlaubnis nicht auf Schenkungen von Personen beschränken.

Abg. Richter (Sachsen) tritt der Meinung des Herrn Ges. Rath Voelcker, daß man nicht wisse, wo der Eingetragene beginnt, und wo er aufhört, ist offen ausgeprochen worden, daß es sich hier um § 30a um alle Wirtschaften handelt und nicht nur um Eingetragene. Wir haben mit unteren Anträgen bezweckt, die distinktionen vollständig der Polizei einzunehmen und die geschlossenen von politischen Gemeinwohl zu schließen. Im Publikum glaubt man zwar, daß auf geschlossene Gesellschaften der Paragraph nicht angewandt werden würde und vielfach hat man unter Antrag nicht für nöthig erachtet. Doch die Regierung hat auch die im Auge und es wird keine parlamentarische Vorrichtung stattfinden dürfen, ebensowenig, wie ein Richter, obgleich das nicht die politische Gemeinwohl vorzuziehen ist. Die Regierung hat die Sache durch Prolog einleiten, werden gleichfalls für ihre Sache eine Erlaubnis brauchen. Doch vor wenigen Tagen wurde ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichts publizirt, daß geschlossene Gesellschaften gegen politische Einschränkungen in Schutz nahmen, doch wolle man nicht in einem Nachsicht abgeben, sondern die Bestimmungen nicht ändern, so ist das durch politische Einschränkungen unmöglich zu machen. In unruhen Schenkungen sehen wir sehr viel, was sich nicht für die Sache und direkt unrichtig ist. Das zu verhindern, hat die Polizei schon jetzt die Macht und wenn es nicht immer geschieht, so liegt es daran, daß die Bestimmungen der Polizei geändert haben. Man ist, daß man hier die Behörde einführen will. Auch die guten Theater würden dadurch gefährdet werden können, da es doch sehr schwer zu erweisen ist, ob ein solches höheres Interesse dient oder nicht. Das ist ein Widerspruch der Regierung, der uns allen politischen Interessen ansieht. Und nicht, daß oft genug vorkommen. Als Herr v. Meißner, der Oberpräsident der Rheinprovinz war, verneinte die Behörde, was er ein Sommerfest, obwohl dies von allen Seiten bekräftigt worden war. Herr v. Meißner ist der alte geliebte; aber noch heute muß ich die Meinungen zeigen auf, wenn man Gemeinwohl nicht. Demals haben die Staatsanwälte mehrfach, daß deshalb so viel Willkür und Leidenschaft vorkommen, weil die Leute aus Mangel eines anderen Vermögens mehr als früher getrunken haben. Als Herr von Meißner zu Disposition gestellt wurde, da ging ein Fabel durch die Rheinprovinz, man veranlaßte Feste und das Theater, für das er die Behörde verneinte, hat sich nicht. Man will, man ist gleichgültig! (Dop. recht.) Nun, mich haben Sie vor mich gelassen! (Geheul.) Wir sind gern bereit, mit Ihnen strenge Bestimmungen gegen die Eingetragenen zu treffen. Aber Sie wollen das ganze Schankengesetz beschneiden. Sie schaffen eine Bestimmung von einschneidender Wichtigkeit und was Sie an der Hand der Praxis anstellen, müssen Sie erklären Vordrucke bestimmen.

Ges. Rath Voelcker erklärt, daß eine gewerbsmäßige Herstellung von Räumern zu den in dem § 30a genannten Zwecken der Koncession bedürftig, daß aber unter denselben unter keinen Umständen geschlossene Gesellschaften oder Götzeverein gemeint sein können. Wir müssen auf der Fassung des Paragraphen bestehen, weil sonst leicht ein Mißbrauch mit dem Begriffe geschlossene Gesellschaften entstehen werden könnte. Wenn der Richter erprobt hat, daß sich im öffentlichen Leben Mißstände befinden, die der Polizei der Polizei zu veranlassen sind, erkennt

er selbst an, daß es notwendig ist, daß die Polizei in der Macht erhalten wird, damit alle Mißstände im öffentlichen Leben soviel als möglich vermindert werden können. Redner bezieht sich, daß die Verweigerung der Erlaubnis des Herrn v. Meißner-Herzog zur Vermeidung von Koncessionen die Folgen gehabt hat, die der Abg. Richter angeführt hat und erklärt dessen Charakteristik der Polizei für nicht zureichend.

Abg. Büchtemann bleibt bei seiner vorhin ausgeprochenen Ansicht stehen, daß nach der Fassung des Paragraphen alle geschlossenen Gesellschaften, selbst Götzeverein, bei denen theatrale Vorstellungen gegeben werden und hundertfache Koncessionen das Gesetz fallen würden. Das politische Verhältniß müßte sich beweisen, die Konstitution des 'Delamaron' von Boccaccio, die erst dann aufgehoben werden ist, nachdem die Presse sie auf das Götzeverein bezogen hatte. Das distinktionale Ermessen der Polizei einzunehmen sei das Ziel der Bestimmungen keiner Partei. Wollte man ihr darin nicht folgen, so möge man das Gesetz demüthig zu gestalten, daß es auch den unteren Polizeiorganen verständlich ist.

Die Debatte wird darauf geschlossen. Bericht Abg. Richter (Sachsen), daß es ihm nicht gelungen sei, das Verfahren des Herrn v. Meißner-Herzog als Erlaubnis zu bezeichnen, vielmehr habe dasselbe durchaus dem Charakter seiner ganzen Gefährdung entsprechen.

Mit 149 gegen 138 Stimmen wird darauf der Antrag Baum bach, daß nur Schenkungen von Personen einer Koncession bedürftig seien, angenommen, ebenso der Antrag, nach dem nur die Personen, die öffentlichen Vorstellungen von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden soll.

Der Antrag Baum bach, daß für theatrale Vorstellungen die Erlaubnis nicht verweigert werden kann, wenn dieselbe bereits einer entsprechenden Anzahl von Personen erteilt ist, wird in namentlicher Abstimmung mit 142 gegen 137 Stimmen abgelehnt und § 30b angenommen.

§ 30b bestimmt, daß Aufführungen von Haus zu Haus und an Plätzen der Götzeverein bedürftig. Abg. v. Meißner beantragt, daß auch Aufführungen an anderen öffentlichen Orten, als auf Straßen und Plätzen einer besonderen Erlaubnis bedürftig seien.

Abg. Richter (Sachsen) ist gegen diesen Antrag, der von denselben eine Koncession fordern will, die im vorigen Paragraphen frei gelassen worden sind. Der Antrag hat aber auch eine politische Bedeutung, denn hier werden diejenigen Wirthe getroffen, welche große Lokale besitzen, die zu politischen Versammlungen benutzt werden. Wenn man den Willen unter diese Bestimmungen der Polizei stellen will, dann wird man erreichen, daß man zu Wahlversammlungen keine Lokale mehr haben wird. Diese Erfahrung haben wir bei den Wahlen oft gemacht, und auch wohl das Centrum hat jetzt, wo die diplomatischen Verhandlungen den politischen Himmel umwölken haben, keine Veranlassung für den Antrag zu stimmen.

Abg. v. Götze beantragt, seine Freunde dagegen, als ob sie die Polizeimacht vergrößern wollen. Sie betrachten diesen Paragraphen nicht vom politischen Standpunkt aus und es handelt sich hier auch nicht um Lokale, die zu politischen Versammlungen gebraucht werden. Politische Versammlungen werden nicht mit Mist verunreinigt. (Geheul.)

Abg. Richter (Sachsen) behauptet, daß der Vordruck über Haupt nicht verstanden habe. Nur den Erträgen wollen auch die Aufführungen beschränken, denn hier ist es eine Befähigung; aber in den Lokalen sollen die Wirthe von selbst dafür, daß ihre Wirthe nicht molestirt werden. Man muß das Centrum bezeichnen, daß es so viel Unschuld besitzt, die Polizei für eine ideale Götzeverein. (Geheul.) Die Polizei wird allen Wirthen die Erlaubnis zu denartigen Aufführungen verweigern, die zu Lokale zu politischen ihr nicht genehmigen Versammlungen gehen. Dadurch werden die anderen Wirthe veranlaßt, um nicht der Macht der Polizei zu verfallen, keine solche Versammlung zu gestatten. Wenn das Centrum eine Partei der Freiheit und des Rechts sein will, kann es den Antrag nicht zustimmen. (Bravo! links.)

Ges. Rath Voelcker bittet, den Antrag anzunehmen, da er den bisher in Giltigkeit gewesenen Zustand wiederherstellen wolle. Eine Regelung durch Bestimmungen der Paritätarität ist nicht so gut wie eine Regelung des Reiches. Man dürfe nicht dulden, daß überall neue Reglemente u. s. w. angelegt werden, wodurch andere Verhältnisse gefährdet werden. Die Polizei kann ihre Macht nicht nur auf die Polizei beschränken, sondern sie muß die Polizei zu wahren. Von einer Sache der Polizei könne man nicht sprechen, und von diesem Standpunkt aus dürfe man auch nicht den Antrag Meißner annehmen. (Bravo rechts.)

Abg. Baum erntet an, daß der Antrag Meißner sein Bedürfnis sei und daß § 30b zu politischen Zwecken mißbraucht werden kann. Darauf wird die Debatte geschlossen. Der Antrag Meißner wird in namentlicher Abstimmung

Harwigshof.

Novelle von W. A. Enders.

(Fortsetzung.)

Eingehend schritt Gerta in der klaren Morgenluft weiter. Sie hatte eine langweilige, glöckere Sinne, und seit sie aus dem Insult zurück war, wußte sie so wohl ideale Wieder zu finden, daß Leute Regina gar oft die Augen übergingen. Auch jetzt hand Regina und hörte mit Entzücken auf die süßen Töne, die einer frühlichen, jungen Menschenstimme entströmten, dann sagte sie träumerisch, während sie den Heimweg einschlug:

'Wo, ich hatte's ganz anders mit ihr vor! Ja, wenn das Unglück nicht über meine gute Frau Barbara gekommen wäre, dann wäre's wohl anders geworden. Meine Gerta, die ich habe ich schon verurtheilt, ihn den Namen ins Gedächtnis zurückzurufen, welcher der Schlüssel zu Deinem Glück sein sollte! Ein so prächtiger Mann der Herr Kommerzienrath — und doch — wunderbar — wachst ein Wesen und welche Größe vereint!' —

Am Nachmittag zur festgesetzten Stunde war die erwartete Herrschaft eingetroffen, und da die gnädige Frau schon an andern Tagen mit Fräulein Sidonie nach einem Seebad weiter reisen wollte, fuhr Johann nicht wieder nach der Stadt zurück, sondern die große Familienkutsche bekam ihren Platz in der Kammer und Johann erhielt mit seinen beiden stattlichen Brüdern ein Pläzchen im Pferdehals.

Der Kommerzienrath, ein sein aussehender Mann von etwas unregelmäßiger Statur und gestrohten Gesichtszügen, hatte Regina herzlich beide Hände geschüttelt und klopfte Gerta freundlich auf die Wangen, wobei er äußerte, daß sie ein ganz charmantes Mädel geworden sei; Sidonies Begrüßung war ebenfalls eine sehr herzliche gewesen; aber die Kommerzienrathin, eine große, hagere, stolz aussehende Dame, hatte nur verabschiedet genickt und Regina gnädig die Fingerzehen gezeigt. Mit Mißbehagen schaute sie Gerta an, Gerta's junger Gestalt, neben welcher die garte, kleinere Figur Sidonies verschwand, und war letzterer in das rote, von braunen Locken umrahmte Antlitz und in ihre süßen, braunen

Augen schaute, der mußte sich auch fragen, daß eine so wundervolle Gestalt wie die Gerta's und ein wenig frischeren Farben Sidonie zur vollendeten Schönheit gemacht haben würden. Warum mußte eine so untergeordnete Person, wie Gerta, die Tochter einer Schauspielerin, wie Regina's Schwester gewesen, mit einem so impopulären Neikeren ausgestattet und der Abstammung der freierlicher von Hamersdorfer Familie eine so schiefste Erscheinung sein? Die Natur hatte doch bei beiden einen mehrwürdigen Helligkeit gegeben und die Frau Kommerzienrathin konnte ihren Groll darüber wenig verbergen. Ihre verdorrten Blide verfolgten das junge Mädchen während des Hervordens bei Tische unaufrichtig, jedoch wieder eine feine Partikel über's Antlitz schob und die Schürkel esse zwischen den Fingern zitterte. Doch die lebenswichtige Fröhlichkeit des Kommerzienrathes und Sidonies gaben für den Gleichmut wieder.

'Ich möchte Euch auf meinem Zimmer allein sprechen, Regina,' sagte die Kommerzienrathin, als sie die Tafel aufhob. Und während sich der Kommerzienrath an einem Mittagsschlaf zurückzog, die beiden jungen Mädchen die stille Leanne aufsuchten, wo sie einander gar viel von den Erlebnissen des verflochtenen Tages mittheilen hatten, kam Regina dem Befehle der Kommerzienrathin nach und begleitete sie nach ihrem Zimmer.

Möglichst geräuschlos räumte Martha im Vorzimmer den Tisch ab und zog gierig den Kau de cologne-Duft ein, der im Zimmer herrschte; ach, es roch doch auch gar zu vornehm, wenn die gnädige Frau da war.

'Warum habt Ihr das Mädchen, die Gerta, immer noch bei Euch, Regina?' fragte die Kommerzienrathin, indem sie sich in das Sopha gleiten ließ. 'Da Ihr nun einmal die Thorethei begangen und sie über ihren Stand hinaus habt ausbilden lassen, so würde ich doch auch hinaus für, daß sie Euch die Summen, welche sie Euch geleistet hat, wieder einbringt. Ich denke, sie soll Romo werden!'

'Gouvernante, gnädige Frau,' entgegnete Regina stolz, 'sie besitzt ein vorzügliches Sehens über ihre Fähigkeiten zu diesem Berufe. Ich wollte ihr nur eine Zeit der Erholung gönnen, deshalb weilt sie noch in Harwigshof.'

'Ich sollte meinen,' erwiderte die Kommerzienrathin mit

höflich verzogener Lippe, 'solch robuste Natur, wie sie das Mädchen besitzt, bedürfte der Erholung nicht.'

'Ich dachte auch weniger an eine körperliche Erholung,' antwortete Regina. 'Gerta sollte noch eine kurze Zeit das Glück genießen, ein treues Herz und eine fürsorgende Hand um sich zu haben, ehe sie in die kalte Fremde hinausjagt.'

'Wie theatralisch Ihr sprechen könnt,' sagte die Kommerzienrathin höflich lächelnd, 'die nächsten, verständige Regina wird übernehmlich! Doch genug über diesen Punkt. So lange das Mädchen der Erziehung bedürfte, habe ich ihren Aufenthalt hier gebildet; jetzt muß ich Euch bedeuten, Regina, daß der Harwigshof sein Asyl für die Tochter einer vagen kondemnierten Schauspielerin ist.'

Regina war bei diesen Worten sehr bleich geworden und mit nervös zitternder Lippe sagte sie:

'Ich habe ja dafür getagt, gnädige Frau, daß Gerta sich selbständig weiter helfen kann; mir ist der Gedanke nie fern, bei mir bleiben, gar nicht genommen; denn seit ich einig gesehen, wie selbst einem Familienliebe der Harwigshof dies gemeinsame Hauswesen als Asyl verweigert wurde, weil ein Mädel auf seiner Ehre ruhte, — habe ich es nicht anders für Gerta erachtet.'

Eine läche Rölle schoß in das Antlitz der Kommerzienrathin; ihr Auge blitzte zornig auf und ihre Finger zerrindeten framphast das seine Spitzentuch. Wie gern hätte sie ihrem Rorne Luft gemacht! Aber die einfache Frau mit dem strengen, ersten Antlitz und den forschenden Augen vor ihr, die seit zweiunddreißig Jahren mit dem Harwigshofischen Hause verwaschen war und viele Sorgen und Lasten desselben getragen, diese Frau mußte mit Rücksicht behandelt werden. Die Kommerzienrathin wußte, wie viel Regina's Urtheil bei ihrem Warten galt; hatten sich doch ihr scharfer Verstand und die richtige Takt bei tausend Gelegenheiten leuchtend bewährt. Und was für ein großes Verdienst hatte sie sich um die Familie erworben, als sie mit der gestirnten Frau Barbara hier nach der Stadt hinauszog. Sie mußte fort aus der Stadt, die arme, wachsame, alte Frau; plauderte sie doch ein Geheimnis aus, welches man schließlich nicht für die Herrschaft einer Geistestränke halten würde. Und so wurde sie nach der stillen Hande gebracht, wo niemand ihre Klagen

